

SOZIALGERICHT KÖLN

Urteil vom 05.07.2010

S 23 R 125/09

Tenor

Der Bescheid vom 06.07.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2009 wird aufgehoben. Der Kläger wird für die Beschäftigung ... ab 01.03.2009 von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte.

Tatbestand

Umstritten ist die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als Rechtsanwalt.

Der Kläger beantragte im Mai 2008 die Befreiung von der Versicherungspflicht ab 14.08.2008, dem Beginn einer Beschäftigung als Assistent der ... und ... wegen gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer (Versorgungswerk für Rechtsanwälte NRW) ab Mai 2008. Er legte den Arbeitsvertrag – überschrieben: Solomitglied – Teilspielzeitvertrag – vor, in dem ein Arbeitsverhältnis vom 14.08.2008 bis 28.02.2009 als befristete Beschäftigung enthalten war und er sowohl als Solomitglied als auch als Assistent der Intendanz bezeichnet wurde. Die monatliche Gage war mit 2.800,00 € und für die folgende Spielzeit ab August 2009 auf 2.900,00 € vereinbart. Im Antrag bescheinigte ... und als Assistent der Intendanz werde der Kläger den Intendanten und seine Stellvertreterin bei der Führung und Leitung des Betriebes unterstützen; insbesondere werde es zu seinen Aufgaben gehören, Verträge mit Gastsolisten zu verhandeln und auszuarbeiten. Auch werde er die Intendanz in Fragen des allgemeinen Vertragsrecht und des Künstlerarbeits- und Tarifrechts beraten. Mit Bescheid vom 18.08.2008 befreite die Beklagte den Kläger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 14.08.2008 bis 28.02.2009, die Dauer des Teilspielzeitvertrages. Im Januar 2009 beantragte der Kläger die Verlängerung der Befreiung, weil ein Anschlussvertrag bis September 2010 geschlossen worden sei. Vorgelegt wurden eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages „Solomitglied und Assistent der Geschäftsleitung“ sowie eine Bestätigung des Zeugen Bergmann über Arbeitsaktivitäten auf den Feldern Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung. In einer ergänzenden Stellungnahme des Zeugen Bergmann erläuterte dieser die Teilnahme des Klägers an Rechtsentscheidungen dahingehend, dass der Kläger in Vertragsgestaltung unterschriftsreiche Schriftsätze entwerfe bzw. verhandele. Letztlich könne nach außen hin nur die Unterschrift des Geschäftsführers und Intendanten verpflichtend wirken. Weitere Rechtsentscheidungen seien die Auswahl arbeitsrechtlicher Sanktionen, wie Ermahnungen und Abmahnungen, zum Teil eigenständig durch den Kläger oder in Abstimmung mit den entsprechenden Abteilungsleitern. Zusätzlich wurde die Stellenausschreibung zum Assistenten der Intendanz vorgelegt.

Mit Bescheid vom 06.07.2009 lehnte die Beklagte die Befreiung ab 01.03.2009 im wesentlichen mit der Begründung ab, eine Alleinentscheidungsbefugnis sowie wesentliche Teilnahme an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen seien nicht bestätigt worden.

Mit dem Widerspruch wurde die Auffassung vertreten, die Beklagte habe fehlerhaft die Tätigkeit des Klägers nicht insgesamt gewürdigt und benachteilige bei ihrer Beurteilung Rechtsanwälte, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt seien. Hilfsweise werde die Befreiung auf § 6

Abs. 5 Satz 2 SGB VI gestützt, weil die entsprechende Frist nur um zwei Wochen überschritten sei. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 03.11.2009 zurück.

Am 07.12.2009, einem Montag, ist die Klage beim SG Köln eingegangen, mit der das frühere Vorbringen wiederholt und vertieft wird. Zusätzlich vertritt der Kläger die Auffassung, auch als Rechtsanwalt sei er nach Entscheidung seines Arbeitgebers in den künstlerischen Bereich als „künstlerisch-administrativer“ Arbeitnehmer einbezogen. Ein Grund für die Nichtverlängerung des Vertrags der künstlerisch-administrativ arbeitenden Mitarbeiter des Intendanten könne z.B. der Verlust des Vertrauens oder Illoyalität gegenüber der Intendanz sein. Auch habe sich die Beklagte mit dem Vorbringen des Klägers zur Relevanz seiner Teilnahme an Rechtsentscheidungen und seinem Vorbringen zum Hilfsantrag nicht hinreichend auseinander gesetzt.

Für maßgeblich hält der Kläger auch den Inhalt der für ihn geltenden Stellenbeschreibung.

Er beantragt,

1. Der Bescheid der Beklagten vom 06.07.2009 ... in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 03.11.2009 – wird aufgehoben.
2. Der Kläger – ... – wird für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bei ... gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI vom 01.03.2009 an von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit.
3. hilfsweise: Der Kläger wird für die Dauer des Arbeitsvertrags bei der Theater und Philharmonie Essen GmbH bis zum 01.09.2010 nach § 6 Abs. 5 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen einer berufsspezifischen Tätigkeit als Rechtsanwalt insbesondere im Bereich „Rechtsentscheidung“. Die Tätigkeit als Assistent der Intendanz erfordere nicht die Befähigung zum Richteramt, wie z.B. die Tätigkeit des Rechtsanwalts. Anders als für das künstlerische Personal sei beim technischen und Verwaltungspersonal keine Befristung aus künstlerischen Gründen als sachlicher Grund anzuerkennen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Auf den Inhalt der Zeugenaussage und der Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger ist auch für die Beschäftigung bei der Theater und Philharmonie Essen GmbH ab 01.03.2009 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit als Pflichtmitglied des Versorgungswerks für Rechtsanwälte NRW bzw. der Rechtsanwaltskammer. Aus den vom Zeugen ... noch einmal schriftlich bestätigten Erklärungen in den Schreiben vom 27.02.2009 und 20.05.2009 (Bl. 36 f. und 41 f. VA) sowie der Aussage des Zeugen ... und der Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung geht für das Gericht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Beschäftigung des Klägers bei der Theater und Philharmonie Essen GmbH formal und inhaltlich als anwaltliche Tätigkeit schwerpunktmäßig zu qualifizieren ist. Dies ergibt sich nach außen hin bereits durch die

fallbezogen gewählte Bezeichnung des Klägers als Rechtsanwalt. Nicht maßgeblich ist dagegen die Bezeichnung im Arbeitsvertrag als Solomitglied/Assistent der Intendanz. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, welche im vorliegenden Fall wohl auf Besonderheiten des Arbeitsrechts aus dem Bühnenbereich und der Beschränkung des Arbeitsvertrages auf Spielzeiten entsprechend den jeweiligen „Solomitgliedern“ beruht, sondern die tatsächliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch rechtsentscheidende Funktionen. Dies wird nicht dadurch gehindert, dass letztlich nur durch gemeinsame Unterschrift des Geschäftsführers und des Intendanten eine Verpflichtung im Außenbereich herbeigeführt werden kann (Schreiben vom 20.05.2009). Entscheidend ist die Vorbereitung der Entscheidungen, welche allein dem Kläger bis zur Unterschrift frei obliegt. Dies hat der Zeuge ebenso bestätigt wie die Einzelfallentscheidungen des Klägers in den genannten Schreiben bzw. im Fall der Verhandlungen mit Kooperationspartnern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.